

Hamburger Triathlon Verband e.V. (HHTV)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verband führt den Namen Hamburger Triathlon Verband e.V. (HHTV).
- 2) Der Sitz des HHTV ist Hamburg.
- 3) Der HHTV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- 4) Der HHTV ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. (HSB) und gehört der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU) an.
- 5) Der HHTV umfasst das gesamte Stadt- und Landesgebiet der Hansestadt Hamburg ohne Unterteilung in Bezirke.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Triathlonsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 Abs.3) a) –k) genannten Maßnahmen.
- 2) Der HHTV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- 3) Zweck des Verbandes ist die Erfassung aller Triathlon und Ausdauer mehrkampf (gem. DTU-Satzung) treibenden Vereine und Abteilungen in Hamburg. Der HHTV vertritt ihre Belange allen Behörden und Verbänden gegenüber. Seine Aufgaben sind im Einzelnen:
 - a. Beachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen des HHTV, des HSB und der DTU,
 - b. Verbreitung und Pflege des Triathlonsports und der Ausdauer mehrkämpfe,
 - c. Aufsichtsorgan bei Triathlonveranstaltungen und Ausdauer mehrkämpfen in Hamburg entsprechend der Sportordnung der DTU,
 - d. Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden, falls erforderlich durch Abkommen,
 - e. planmäßige Schulung der Aktiven aller Kategorien, Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Kampfrichter*innen und Funktionär(e)*innen,
 - f. Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien mit dem Ziel, den Triathlonsport und die Ausdauer mehrkämpfe zu fördern,

- g. Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und Regeln,
 - h. sportfachliches Genehmigungsorgan für alle in seinem Bereich durchzuführenden Veranstaltungen,
 - i. Koordinierung sämtlicher im Kalenderjahr stattfindender Hamburger Veranstaltungen entsprechend vorstehender Definitionen, insbesondere
 - j. Vergabe der Hamburger Meisterschaften und Liga-Veranstaltungen, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden,
 - k. Beachtung und Durchsetzung des Dopingverbotes, um Sportler*innen vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Triathlonsport und Ausdauerwettkämpfen zu erhalten, deshalb enge Zusammenarbeit mit der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) sowie der DTU.
- l. Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Landeskader.

§ 3 Umweltschutz

- 1) Die Ausübung der DTU-Sportarten findet überwiegend in der freien Natur statt. Somit fühlen sich die DTU und ihre Landesverbände dem Erhalt und dem Schutz der Umwelt in besonderem Maße verpflichtet. Daher sind die Mitglieder und Wettkampfteilnehmende verpflichtet, durch ihr Verhalten und ihre Ausrüstung größtmögliche Rücksichtnahme auf die Umwelt zu nehmen.
- 2) Bereits im Vorfeld und besonders im Verlauf der Veranstaltung soll der*die Teilnehmer*in durch sein Verhalten die Natur nicht mehr als unvermeidbar belasten. Dies gilt auch für ihn betreuendes Helferpersonal.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der HHTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Alle Mittel des HHTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des HHTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den HHTV keine Ansprüche auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 5) Auf Beschluss des Verbandstages darf der HHTV Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber*innen von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im HHTV können alle Triathlon-Vereine und Triathlon-Abteilungen werden, die einem Landessportbund angehören, sowie Betriebssportgruppen (BSG), die einem Landes-Betriebssportverband angehören.
- 2) Über den Aufnahmeantrag eines Vereins oder einer BSG entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Verein oder der BSG schriftlich bekanntzugeben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung.
- 3) Der Antrag eines Vereins oder einer BSG auf Aufnahme in den HHTV ist schriftlich unter Beifügung der Satzung des Antragstellers an das Präsidium des HHTV zu richten.
- 4) Der Verein oder die BSG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Präsidium jederzeit aktuelle Daten (Anschrift und Mail-Adresse) ihres Vorsitzenden bekannt sind. Änderungen sind dem Präsidium sofort per Mail bekanntzugeben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Auflösung
 - c. durch Ausschluss, gem. § 7
 - d. mit dem Tod des Ehrenmitglieds
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen zulässig.
- 3) Die Mitgliedschaft beim HHTV endet auch durch Austritt oder Ausschluss aus dem HHTV oder des HSB sowie durch Auflösung des Vereins, der Abteilung oder der BSG.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte; das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.

§ 8 Ausschluss

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - b. wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem HHTV nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses,
 - c. wenn es durch schuldhaftes Verhalten seiner Organe in schwerwiegender Weise das Ansehen der DTU oder des HHTV und damit des Triathlonsports schädigt oder wenn es gegen die geltenden Satzungen und Ordnungen nachhaltig verstößt,
 - d. wenn seine Einzelmitglieder in besonders gröblicher Weise schuldhaft gegen die Verbandsinteressen verstoßen und es trotz Abmahnung nichts unternimmt, um einem solchen Verhalten nachhaltig Einhalt zu gebieten,
 - e. bei Ausschluss aus der DTU oder dem HSB,
 - f. bei verbandsschädigendem Verhalten.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann beim **Verbandsgericht** Einspruch erhoben werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben neben dem Stimmrecht im Rahmen der gemeinsamen Interessen Anspruch auf Förderung ihrer Belange und Vertretung ihrer Interessen. Sie haben das Recht, in allen sie

betreffenden Angelegenheiten, Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Präsidium des HHTV einzureichen sowie durch den HHTV geschaffene Einrichtungen nach den festgelegten Bedingungen zu nutzen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den HHTV bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der geltenden Satzungen und Ordnungen zu unterstützen sowie die von den Organen des HHTV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des HHTV oder der DTU gefährden könnte.
- 2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, unter ausdrücklicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben, dem HHTV ein Duplikat der Meldung des Vereins über die Anzahl der Einzelmitglieder an den HSB (Stand 01.10. des Vorjahres) bis zum 31.03. jeden Jahres zuzusenden.
- 3) Im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung auch als Ausrichter von sportlichen Veranstaltungen haben die Mitglieder die (gem. § 2 Absatz 2) für verbindlich erklärten Ordnungen zu beachten. Treten Mitglieder als Ausrichter von Wettkämpfen im Sinne dieser Satzung auf, so müssen sie hierfür die sportfachliche Genehmigung des HHTV einholen.
- 4) Jeder Verein oder BSG mit mehr als fünf Einzelmitgliedern (gem. § 9 Abs. 2) stellt pro angefangenen Zehner an Sportler*innen eine(n) ausgebildete(n) Kampfrichter*in. Bei Nichterfüllung wird ein für jede(n) nicht gestellte(n) Kampfrichter*in der Jahresbeitrag um einen in der Beitragsordnung genannten Betrag erhöht.
- 5) Jede(r) Kampfrichter*in sollte pro Wettkampfsjahr an mindestens einem Wettkampf als Kampfrichter*in teilnehmen.
- 6) Das Präsidium kann die Regelungen der Absätze 4 und 5 aussetzen, wenn genügend Kampfrichter*innen im Landesverband vorhanden sind.
- 7) Verletzen die Mitglieder die Verpflichtung nach § 9 oder kommen sie bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist durch das Präsidium das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte angeordnet werden. Die Möglichkeiten nach § 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Der HHTV kann von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungstermin der Verbandstag beschließt, erheben.

- 1) Als Berechnungsgrundlage dient, soweit keine eigenen Erhebungen zur Verfügung stehen, die dem HSB von den Vereinen jährlich gemeldete Mitgliederzahl.
- 2) Für jede(n) nicht gestellten Kampfrichter*in wird der Jahresbeitrag um die in der Beitragsordnung festgelegte Summe erhöht. Die jährliche Anmeldung der Kampfrichter*innen ist bis spätestens zum 01.03. des jeweiligen Jahres beim HHTV einzureichen.

§ 12 Organe und Ordnungen des HHTV

- 1) Organe des HHTV
 - a. Verbandstag
 - b. Präsidium
 - c. **Verbandsgericht**

- 2) Folgende Ordnungen des HHTV sind Bestandteil der Satzung
 - a. Jugendordnung
 - b. Ehrenordnung
 - c. Disziplinarordnung
 - d. Rechts- und Verfahrensordnung
- 3) Die Beitragsordnung und die Geschäftsordnung des Präsidiums haben satzungsergänzenden Charakter.

§ 13 Der Verbandstag

- 1) Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des HHTV.
- 2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - a) den stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder gem. § 5,
 - b) dem Präsidium (§ 16),
 - c) dem **Verbandsgericht** (§ 20).
- 3) Der Verbandstag ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer*innen,
 - b) die Entlastung des Präsidiums,
 - c) die Genehmigung des vom Präsidium aufzustellenden Haushaltsvoranschlags sowie die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Ausrichterabgaben,
 - d) die Beschlussfassung über Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Verbandsordnungen,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des HHTV,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - g) die Wahl der Mitglieder des **Verbandsgerichtes**,
 - h) die Wahl der Kassenprüfer*innen.
- 4) Der Verbandstag kann durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Mitglieder von Organen aus wichtigem Grund abberufen. Dem betroffenen Organmitglied ist die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor dem beschlussfähigen Verbandstag, der über die Abberufung entscheiden soll, zu geben.

§ 14 Einberufung des Verbandstages

- 1) Der Verbandstag wird vom Präsidium einberufen. Er findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
 - a. Die Einberufung und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens 6 (sechs) Wochen vor dem Beginn des Verbandstags durch Rundmail an die letztbekannte E-Mailadresse der Vereine bekannt zu geben und werden auf der Website veröffentlicht.
 - b. Die endgültige Tagesordnung, einschließlich der Anträge, wird 3 (drei) Wochen vor dem Verbandstag durch Rundmail an die letztbekannte E-Mailadresse der Vereine bekanntgegeben und auf der Website veröffentlicht.
 - c. Die rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an die Delegierten der Mitgliedsvereine ist deren Aufgabe.
- 2) Außerordentliche Verbandstage sind dann einzuberufen, wenn dies das Präsidium beschließt und ferner dann, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und

der Gründe verlangt wird. Das Präsidium hat dem Verlangen innerhalb von drei Wochen nachzukommen. Vorstehende Nummer 1 gilt sinngemäß.

- 3) Verstreicht trotz berechtigten Verlangens nach Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages die Frist, ohne dass das Präsidium entsprechend tätig wird, sind diejenigen, die die Einberufung berechtigterweise verlangen, ermächtigt, unter Wahrung der vorgenannten Fristen, den Verbandstag selbst auf Kosten des Verbandes einzuberufen.
- 4) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Feststellung der Stimmberechtigten, der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Verlesung des Protokolls der Mitgliederversammlung des Vorjahres,
 - b. Geschäftsberichte,
 - c. Bericht der Kassenprüfer*innen,
 - d. Entlastung des Präsidiums, des **Verbandsgerichts** und der Kassenprüfer*innen,
 - e. Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer*innen,
 - f. Anträge und Verschiedenes
- 5) Der Verbandstag ist öffentlich. Das Präsidium trifft die für die Durchführung des Verbandstags notwendigen Vorbereitungen.

§ 15 Anträge

- 1) Alle Anträge müssen 4 (vier) Wochen vor dem Verbandstag in der Geschäftsstelle vorliegen.
- 2) Jedes Mitglied kann schriftlich weitere Punkte, die genau zu bezeichnen sind, auf die Tagesordnung setzen lassen.
- 3) Anträge auf Abberufung eines Organmitglieds, die nicht Dringlichkeitsanträge gemäß Abs. 5 sind, bedürfen der schriftlichen Begründung. Sie sind dem Betroffenen nach Eingang unverzüglich vollständig zur Kenntnis zu geben. Das betroffene Organmitglied hat das Recht, eine schriftliche Stellungnahme bis zum Verbandstag abzugeben, die den Mitgliedern zuzusenden und auf der Homepage zu veröffentlichen ist.
- 4) Nach Ablauf der genannten Antragsfristen kann mit Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder nur über Dringlichkeitsanträge abgestimmt werden, deren Abstimmung der Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. In der Sache wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
- 5) Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass alle ordnungsgemäß eingegangenen Anträge sofort auf der Homepage veröffentlicht werden und den Mitgliedern per E-Mail zugeschickt werden.

§ 16 Beschlussfassung des Verbandstages

- 1) Der Verbandstag wird von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Versammlungsleitung geleitet, das aus seiner Mitte einen Vorsitz bestimmt. Die Versammlungsleitung führt u.a. die Entlastung des Präsidiums durch, leitet die Wahlen und erteilt das Rederecht.
- 2) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter*innen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit

bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3) Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und dem eine Aufstellung der beim Verbandstag vertretenen Stimmen beizufügen ist.

4) Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die dem HSB angeschlossenen und dem HHTV angehörenden Mitglieder. Das Stimmrecht auf dem Verbandstag ist folgendermaßen geregelt:

Jedes Mitglied des HHTV besitzt 1 Stimme. Die Stimmenzahl erhöht sich bei:

25 bis 49 Einzelmitglieder auf 2 Stimmen

50 bis 99 Einzelmitglieder auf 3 Stimmen

100 bis 149 Einzelmitglieder auf 4 Stimmen

über 150 Einzelmitglieder auf 5 Stimmen

Sämtliche Stimmen eines Vereins oder BSG können von einem Delegierten insgesamt vertreten werden oder von einem Delegierten je Stimme. Die Delegierten müssen Mitglied des Vereins sein, den sie vertreten. Sie üben ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen aus. Alle Stimmen eines Vereins oder BSG dürfen bei Abstimmungen nur einheitlich abgegeben werden. Die maßgebliche Zahl der Einzelmitglieder ist die Zahl der dem HHTV bis zum 31. 01. vor dem Verbandstag gemeldeten Einzelmitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht als Delegierte einen Verein oder eine BSG vertreten. Stimmrecht hat jeder anwesende Verein oder jede BSG gemäß § 5 sowie jedes Präsidiumsmitglied. Jedes Präsidiumsmitglied hat 1 (eine) Stimme. Ausgenommen ist das Präsidium bei Neuwahlen und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, d.h. er darf nicht wählen.

§ 17 Präsidium

1) Das Präsidium, das sich möglichst aus einer ungeraden Zahl von Personen zusammensetzt, besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Präsident*in
- b. Vizepräsident*in Leistungssport
- c. Vizepräsident*in Finanzen
- d. Vizepräsident*in Breitensport
- e. Pressewart*in
- f. Sportentwicklungsbeauftragte*r
- g. Jugendwart*in
- h. Kampfrichterobfrau*mann
- i. Bildungsbeauftragte*r

2) Das Präsidium wird durch den Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt; seine Mitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- a. In Kalenderjahren mit einer geraden Jahreszahl werden gewählt: Präsident*in, Vizepräsident*in Leistungssport, Pressewart*in, Sportentwicklungsbeauftragte*r.
- b. In Kalenderjahren mit einer ungeraden Jahreszahl werden gewählt: Vizepräsident*in Finanzen, Vizepräsident*in Breitensport, Kampfrichterobfrau*mann, Bildungsbeauftragte*r.
- c. Die/der Jugendwart*in, die/der von der jährlich stattfindenden Jugendvollversammlung gewählt wird, wird vom Verbandstag offiziell bestätigt.

- 3) Die Wiederwahl des Präsidiums ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt wurde. Jedes Mitglied kann nur ein Amt ausüben.
- 4) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Präsident*in und die Vizepräsidenten. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- 5) **Das Präsidium ist verantwortlich für die Arbeit des Verbandes und seine Geschäftsführung. Er kann sich zur Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und bei Bedarf haupt- und nebenamtliches Personal einstellen.**

§ 18 Kassenprüfer*innen

- 1) Zur Überwachung des Finanzwesens des HHTV wählt der Verbandstag zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein. Mindestens einer der Kassenprüfer*innen sollte nach Möglichkeit über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Finanzen und Steuern haben. Die Amtsdauer jedes/r Kassenprüfer(s)*in beträgt zwei Jahre. Sie/er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt sind diejenigen Kandidat(en)*innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Für den Fall, dass Anzahl der Kandidat(en)*innen und Anzahl der zu besetzenden Positionen gleich sind, kann die Person per Akklamation mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Kassenprüfer*innen sollen jeweils im Abstand von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer*innen prüfen das Finanzwesen einmal jährlich und erstatten dem Präsidium und dem Verbandstag schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, die Kasse und die Bücher zu prüfen.

§ 19 Datenschutzerklärung

- 1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- 2) Verantwortliche Stelle: Präsident des HHTV gem. aktuellem Eintrag ins Verbandsregister.
- 3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Verbandsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im HHTV – erforderlich sind.

- 4) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Verbandspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Verbands vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).
- 5) Der HHTV ist Mitglied im
 - Hamburger Sportbund e.V.
 - Deutsche Triathlon Union

und der Verband ist verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- Name
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Mitgliedsnummer
- Vereinszugehörigkeit
- besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen, Verbandsstrafen)

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verband

- 6) Beim Austritt aus dem Verband werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
- 7) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Verbands über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
- 8) Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Hamburg ist dafür:
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit:
Klosterwall 6 (Block C)
20095 Hamburg
Tel.: 040 / 428 54 – 4040
Fax: 040 / 428 54 – 4000
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

§ 20 Verbandsgericht

Verbandsstreitigkeiten werden durch ein **Verbandsgericht** geregelt. Das **Verbandsgericht** besteht aus drei Mitgliedern außerhalb des Präsidiums und wird auf dem Verbandstag für **zwei** Jahre gewählt. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des HHTV.

§ 21 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident*in

- 1) Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Sport im Sinne des § 2 der Satzung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsident(en)*innen oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden zu allen Verbandstagen eingeladen, nehmen jedoch an der Beschlussfassung nicht teil.
- 2) Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich im Sinne des § 2 der Satzung verdient gemacht haben, wird in der Ehrenordnung geregelt.

§ 22 Auflösung des HHTV

- 1) Die Auflösung des HHTV erfolgt durch Beschluss des Verbandstages, wobei Dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Im Falle der Auflösung des HHTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des HHTV am 10. Oktober 1984 angenommen.
Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 18.06.1990

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 11.06.1991

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 07.04.1994

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 31.03.1996

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 02.03.2003

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 05.03.2006

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 25.11.2012

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 02.03.2014

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 07.03.2016

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 03.03.2019

Geänderte Fassung nach Beschlussfassung vom 25.02.2023

Die vorliegende Fassung wurde auf dem außerordentlichen Verbandstag vom 06.07.2023 mit xx- Ja - Stimmen, x - Gegenstimmen und x Enthaltungen angenommen und verabschiedet und tritt am 06.07.2023 in Kraft.

Hamburg den

Karin Nitsch

(Präsidentin)

xxx

(Vizepräsident)